

**Fortbildungsprogramm (FBP)
der Schweizerischen Gesellschaft
für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparats
(swiss orthopaedics)**

Version 1. September 2020

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none">• Nicht strukturierte Fortbildung• Nicht nachweispflichtig• Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.• Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt• Nachweispflichtig• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparats</p>	<ul style="list-style-type: none">• Strukturierte Fortbildung• Anerkennung und Crediterteilung durch swiss orthopaedics• Nachweispflichtig• Mindestens 25 Credits erforderlich• Auflagen gemäss FBP der swiss orthopaedics

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitel ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparats.

3.2.1 Definition der fachspezifischen orthopädischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparats gilt eine Fortbildung, die für ein orthopädisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates (swiss orthopaedics) automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.swissorthopaedics.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifische orthopädische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

KATEGORIE I	Maximale Punktezahl		Kategorie FB- Plattform
1. Veranstaltungen der swiss orthopaedics			
1.1 Jahreskongress	25 10 5	Ganzer Kongress Pro Tag Pro ½ Tag	1A
1.2 Fortbildungstag	8	Ganzer Tag	1A
1.3 Self Assessment	25	Halber Tag	3C
2. Internationale Kongresse / Kurse			
2.1 AAOS, EFORT, SOFCOT, SICOT, AO-Kurs 5 Tage	25 10	Ganzer Kongress / Kurs Pro ganzer Tag	1D
2.2 Übrige Kongresse grosser nationaler und internationaler Orthopädischer Fachgesellschaften	16 8	Ganzer Kongress Pro Tag, aber maximal 16	1D

3. Kurse, Seminaren, Symposien und ähnliche Veranstaltungen mit Themen der Orthopädischen Chirurgie *1)			
3.1 Schweizerische Veranstaltungen (nicht Firmengesponsert)	16	2 Tage und mehr (mind. 12 Std.)	1D
	8	1 Tag (mind. 6 Std.)	
	5	½ Tag (mind. 3 Std.)	
3.2 Schweizerische Veranstaltungen; Firmengesponsert (keine Punkte für monogesponserte / implantatgebundene Veranstaltungen)	8	2 Tage und mehr (mind. 12 Std.)	1D
	4	1 Tag (mind. 6 Std.)	
	2	½ Tag (mind. 3 Std.)	
3.3 Ausländische Veranstaltungen; nicht Firmen gesponsert	8	2 Tage und mehr (mind. 12 Std.)	1D
	4	1 Tag (mind. 6 Std.)	
	2	½ Tag (mind. 3 Std.)	
3.4 Ausländische Veranstaltungen; Firmengesponsert (keine Punkte für monogesponserte / implantatgebundene Veranstaltungen)	4	2 Tage und mehr (mind. 12 Std.)	1D
	2	1 Tag (mind. 6 Std.)	
	1	½ Tag (mind. 3 Std.)	
3.5 Besuch von Vorlesungen an Orthopädischen Kliniken	1	Pro Stunde	3A
3.6 Besuch von Orthopädischen Kliniken, inklusive Teilnahme an praktischer (operativer) Tätigkeit und Übungsprogrammen	5	1 Tag (maximal 10 Punkte /Jahr)	3A
	3	½ Tag (maximal 10 Punkte/Jahr)	
4. Unterrichtstätigkeit	0	Keine Punkte	--
5. Teilnahme an „in-Training-Examen“ oder einer anderen schriftlichen Prüfung	5	Pro Examen	3C
6. Fachmedizinischer Vortrag, Abstracts, Poster-Präsentation (nur wenn Erstautor)	5	Maximal 10 Punkte/Jahr. Nicht zusätzlich zu Präsenz an Kongress anrechenbar	2B
7. Publizierte med. Arbeit Erst- oder Letztautor Co-Autor	5 0	Maximal 10 Punkte/Jahr.	2C
8. Teilnahme an Veranstaltungen der regionalen Fachgesellschaften	1	Pro Anlass (z.B, Fallbesprechungen unter Kollegen). Maximal 10 Punkte/Jahr	1C

Kategorie II	Maximale Punktezahl		Kategorie FB- Plattform
Fortbildungsveranstaltungen anderer Fachgesellschaften (z.B. Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie, Neurochirurgie, Anästhesie, etc.)		Anrechnung der Punkte der Fachgesellschaft, unter Bedingung einer Überschneidung der behandelten Themen mit der Orthopädie / Traumatologie Maximal 5 Punkte/Jahr	1D

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Die Organisatoren einer Fortbildung richten ihr Gesuch an den Präsidenten der FB-Kommission der swiss orthopaedics unter präziser Angabe der wissenschaftlichen Leitung sowie der Fortbildungsinhalte (z.B. definitives Programm) sowie der angewendeten didaktischen Methoden (Vorträge, Kolloquium, Diskussionsrunden, geführte praktische Arbeiten) sowie der als Sponsoren beteiligten Firmen.
- b) Sie verpflichten sich zur Verteilung und Einsammlung des von der Fortbildungskommission der swiss orthopaedics formulierten Fragebogens zur Evaluation der abgehaltenen Fortbildung durch die Teilnehmer, welcher für alle Fortbildungsveranstaltungen identisch ist. Das Resultat der Auswertung ist dem FB-Verantwortlichen unter Angabe der Rücklaufquote zuzustellen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.swissorthopaedics.ch festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 6 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

Es wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates (swiss orthopaedics) behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei verweigerter Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann swiss orthopaedics:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. den Fortbildungspflichtigen von swiss orthopaedics Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Fortbildungspflichtigen verfügen.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharztstitel Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/swiss orthopaedics-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharztstitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparats (swiss orthopaedics). Über Rekurse entscheidet der Vorstand der swiss orthopaedics.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission swiss orthopaedics angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates (swiss orthopaedics) legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.00. Die Mitglieder der swiss orthopaedics sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 13. Februar 2020 genehmigt.

Es tritt per 1. September 2020 Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Januar 2009